

Brüssel, 29. Juni 2026

**Anhang II: Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren**

**(04/03/2026, COM(2026) 100 final)**

EU-Transparenzregisternummer VKU: 1420587986-32

## Inhalt

|                                                                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Position in Kürze .....                                                                                                   | 3  |
| Konkrete Empfehlungen zur Anpassung des Kommissionsvorschlags .....                                                       | 4  |
| Positionen im Detail .....                                                                                                | 5  |
| Unterstützung des verarbeitenden Gewerbes über Förderprogramme und Zölle regeln, nicht über zwingendes Vergaberecht ..... | 5  |
| a) Übermäßige finanzielle Belastung der Kommunen verhindern .....                                                         | 5  |
| b) Eine nachhaltige Unterstützung der Industrie auf eine breitere Basis stellen .....                                     | 6  |
| c) Über staatliche Förderprogramme unterstützen oder optionale bei Vergabeverfahren berücksichtigen .....                 | 6  |
| Kosten und Aufwand durch neue Vergabevorgaben vermeiden und Energieversorgung ausnehmen .....                             | 7  |
| a) Administrativen Aufwand durch Vergabevorgaben vermeiden .....                                                          | 7  |
| (i) Abgabe und Prüfung von Eigenerklärungen, Art. 11 Abs. 4 .....                                                         | 7  |
| (ii) Verfahren durch gleichzeitige Angebotsabfrage von Angeboten mit und ohne IAA-Anforderungen erleichtern .....         | 8  |
| b) Zusätzliche Kosten durch neue Vergabevorgaben vermeiden .....                                                          | 8  |
| c) Energieversorgung ausnehmen .....                                                                                      | 9  |
| (i) Ausbau der Stromnetze nicht durch den IAA beeinträchtigen .....                                                       | 9  |
| (ii) Neue Wettbewerbsverzerrung durch den IAA verhindern .....                                                            | 10 |
| (iii) Vorschläge für eine Ausnahme für die Energieversorgung .....                                                        | 11 |

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertreten die Interessen der Städte, Landkreise und Gemeinden sowie der kommunalen Unternehmen in Deutschland und auf EU-Ebene.

## Position in Kürze

Die **Sektoren Stahl, Zement und Aluminium** stehen **vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen** u. a. durch hohe Energiepreise und globale Überkapazitäten. Dass diese Unterstützungsmaßnahmen zugleich der **Erreichung der Klimaziele der EU** dienen, ist ebenfalls im Grundsatz richtig.

Die von der EU-Kommission eingebrachte **Anknüpfung an das Vergaberecht** halten wir in der vorgeschlagenen Form aber **nicht für sachgerecht**. Vorzugswürdig wäre es, die Unterstützung über Förderanreize zu gestalten sowie über Regelungen, die die Wirtschaft in der EU insgesamt adressieren. So könnten etwa die zollfreien Kontingente sowie die Importzölle für die betreffenden Güter angepasst werden. Die Unterstützung würde so durch die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt geleistet und wäre damit umfassender und nicht auf das öffentliche Beschaffungswesen beschränkt.

Sollten Europäisches Parlament und Ministerrat daran festhalten, die Förderung der Industriezweige Stahl, Zement und Aluminium wie von der EU-Kommission vorgeschlagen über das Vergaberecht zu steuern, müssen der **zusätzliche Aufwand und die zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Auftraggeber möglichst geringgehalten** werden.

Auf keinen Fall dürfen die öffentlichen Auftraggeber mit der Prüfung der Voraussetzungen der CO<sub>2</sub>-armen Herstellung oder der europäischen Herkunft der Produkte belastet werden. Denn für eine solche Aufgabe fehlt es bei den Auftraggebern an personellen Kapazitäten und an entsprechender Expertise. Angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Hand und insbesondere der Kommunen sollten **Zusatzkosten, die 10 Prozent des Vergleichswerts** einer herkömmlichen Beschaffung **überschreiten**, als **unzumutbar** erachtet werden, wenn die Mehrkosten nicht durch Fördermittel ausgeglichen werden.

Zudem sollten **öffentliche Energieversorgungsunternehmen nicht einseitig durch den Industrial Accelerator Act (IAA) verpflichtet werden**. Diese Unternehmen sollten ihre Fähigkeiten voll auf die Energiewende konzentrieren und nicht durch Beschränkungen ihrer Investitionen beeinträchtigt werden. Jegliche Verzögerung bei der Energiewende wäre kontraproduktiv für das Ziel, das verarbeitende Gewerbe zu unterstützen. Gleiches gilt für steigende Energiepreise.

Denn öffentliche und insbesondere kommunale Energieversorger sind zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet und stehen mit privaten, nicht an das Vergaberecht gebundenen Unternehmen im Wettbewerb. Die Energieversorger leisten einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Energieversorgungssysteme und damit auf längere Sicht auch zur Bewältigung der hohen Energiekosten. Eine Beeinträchtigung der Investitionen der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen durch eine Pflicht zur Anwendung des IAA würde somit den Industrieunternehmen in den Bereichen Stahl, Zement und Aluminium nicht weiterhelfen und so einen Zielkonflikt auslösen. Der IAA darf daher **unter keinen Umständen einseitig in die Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen eingreifen**.

## Konkrete Empfehlungen zur Anpassung des Kommissionsvorschlags

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU empfehlen für das weitere Gesetzgebungsverfahren folgende Anpassungen:

- › **Mehrkosten** für öffentliche Auftraggeber sind zu **reduzieren**. Preissteigerungen sollen bereits ab 10 Prozent als unzumutbar gelten. (Siehe konkreter Vorschlag auf S. 8 und 9)
- › Die berührten Sektoren sollten zielgerichtet gefördert werden und entsprechende Anreize erhalten. Dies darf **keine Reduktion der Förderkulisse für Energie- und Klimaschutz** zur Folge haben. (Siehe konkrete Vorschläge auf S. 6)
- › Die **Höhe der Fördermittel** ist aufgrund von Mehrkosten in Folge des IAA **anzuheben**. Das ist insbesondere für die Gewährleistung der erforderlichen Investitionen in die Energiewende notwendig.
- › Neue Vergabevorgaben müssen zusätzlichen administrativen Aufwand weitestgehend vermeiden. Insbesondere dürfen **keine neuen Kontrollpflichten für öffentliche Auftraggeber** entstehen. Produktabfragen bezüglich CO<sub>2</sub>-armer und herkömmlicher Produkte sollten in einem Verfahrensschritt möglich sein. (Siehe konkrete Vorschläge auf S. 7 und 8)
- › Öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der **Energieversorgung** werden nicht durch den IAA verpflichtet, um einen **Zielkonflikt mit der raschen Umsetzung der Energiewende zu vermeiden**. (Siehe konkrete Vorschläge auf S. 9 bis 11)

## Positionen im Detail

Die internationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Globale Lieferketten, die als stabil, effizient und verlässlich galten, sind zunehmend von regionalen Kriegen, Handelskonflikten und weiteren geopolitischen Risiken geprägt.

**Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU unterstützen daher die Zielsetzung**, die strategische Unabhängigkeit der EU zu stärken, die industrielle Basis in Europa zu sichern und nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Verfolgung dieser Ziele nicht zu zusätzlichen bürokratischen und übermäßigen finanziellen Belastungen auf kommunaler Ebene führen.

Eine **unverhältnismäßige Betroffenheit** durch die Vorgaben des Kommissionsvorschlags ergibt sich v.a. **für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen**. Diese sind in hohem Maße den Kommunen, ihren Bürgerinnen und Bürgern und damit den Geboten der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Bezahlbarkeit verpflichtet. Außerdem stehen die kommunalen Energieversorgungsunternehmen **mit privaten Energiekonzernen im Wettbewerb**, die mangels Pflicht zur Anwendbarkeit des Vergaberechts nicht von den Vorgaben des IAA erfasst würden und weiterhin CO<sub>2</sub>-intensive Produkte zu einem günstigeren Preis beschaffen könnten. Für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen wäre dies ein klarer Wettbewerbsnachteil, der gerade in Zeiten höherer Anforderungen an Effizienz und Tempo bei Investitionen umso schwerer wiegt.

Das Ziel, Wettbewerbsverzerrungen zulasten der europäischen Stahl-, Zement- und Aluminiumindustrie durch die Schaffung eines „grünen Leitmarktes“ zu minimieren, würde so letztendlich durch die **Inkaufnahme einseitiger Belastungen der Kommunen** sowie einer neuen **Wettbewerbsverzerrung zulasten der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen** erreicht.

## **Unterstützung des verarbeitenden Gewerbes über Förderprogramme und Zölle regeln, nicht über zwingendes Vergaberecht**

Eine verpflichtende Regelung über das Vergaberecht halten wir im Ergebnis nicht für sachgerecht. Denn so würden **Aufwand und Kosten** für die Unterstützung der vorgenannten Sektoren des verarbeitenden Gewerbes **im ganz Wesentlichen einseitig den öffentlichen Auftraggebern** und mittelbar den Nutzern öffentlicher Dienstleistungen auferlegt. Die Unterstützung der Industrie würde zudem von vornherein auf den Beitrag durch das öffentliche Beschaffungswesen beschränkt.

### **a) Übermäßige finanzielle Belastung der Kommunen verhindern**

Die Schaffung grüner Leitmärkte wird enorme finanzielle Mittel benötigen. Bei dem Vorschlag handelt es sich um industriepolitische Maßnahmen und um eine Reaktion auf geopolitische Entwicklungen. Beides sind Themenfelder, die in die Kompetenzen der EU bzw. der Mitgliedstaaten, nicht aber der Kommunen, fallen. Durch die Anknüpfung an das Vergaberecht würden allerdings die **Kosten in übermäßigem Umfang auf die kommunale Ebene abgewälzt**, auf welcher der Großteil der öffentlichen Beschaffungen stattfindet. Es ist daher absolut unbefriedigend, dass der Vorschlag der EU-Kommission keine Ausführungen zu den zu erwartenden Mehrkosten und den Auswirkungen auf die betroffenen Haushalte der öffentlichen Auftraggeber enthält. Ebenso **fehlt eine Regelung zum Ausgleich dieser Mehrkosten** zur Entlastung der betroffenen öffentlichen Auftraggeber. Es ist daher verwunderlich, dass die EU-Kommission „keine signifikanten Belastungen für die Verwaltungshaushalte der Mitgliedstaaten“ erkennt.

Kommunalen Haushalten fehlen die Möglichkeiten, neue finanzielle Mittel insbesondere durch Steuern zu erschließen. Kommunen könnten lediglich die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Daseinsvorsorge erhöhen oder aber das Angebot von entsprechenden kommunalen Leistungen kürzen. Auch diese Entwicklung dürfte sich auf den sozialen Zusammenhalt der EU äußerst negativ auswirken und würde vor allem die finanziell schwächeren Mitglieder der Gesellschaft treffen. Eine

**Förderung zugunsten des verarbeitenden Gewerbes durch eine Schwächung kommunaler Leistungen der Daseinsvorsorge kann nicht die Lösung sein.** Eine Kostenwälzung auf die kommunale Ebene ist daher unbedingt abzuwenden.

#### **b) Eine nachhaltige Unterstützung der Industrie auf eine breitere Basis stellen**

Außerdem wäre nur ein Teil der Nachfrage nach Stahl, Zement und Aluminium angehalten, entsprechende CO<sub>2</sub>-arme Produkte zu beschaffen. Vorzugswürdig wären **Förderinstrumente, die sich nicht** im Wesentlichen **auf eine Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber beschränken**: Alle Akteure – unabhängig von der Frage, ob sie sich in öffentlichem oder privatem Eigentum befinden – sollten in Bezug auf Anforderungen an die Beschaffung von Stahl, Zement und Aluminium denselben Kriterien unterliegen.

Zudem sollte der IAA die anfallenden **Kosten** jedenfalls in Ansätzen **benennen**. Geprüft werden sollte etwa, ob die **Möglichkeit einer Ausweitung von Förderprogrammen** besteht oder ob eine weitere **Begrenzung der zollfreien Importmengen** bezüglich Stahl, Zement und Aluminium in Betracht kommt oder eine **Anhebung der entsprechenden Zolltarife**. Gegebenenfalls käme ein solcher Ansatz auch mit weniger neuen Kontrollmechanismen aus als eine Einbindung in das Vergaberecht.

Eine Kostensteigerung verglichen mit dem aktuellen Vorschlag der EU-Kommission wäre mit diesem Ansatz nicht verbunden. Denn auch die bislang im Vorschlag vorgesehene Förderung über die Anknüpfung an das Vergaberecht verursacht entsprechende Kosten und eine Belastung der öffentlichen Haushalte. Der Unterschied besteht nur darin, dass die Kosten für die Unterstützung der Industriezweige mittels Vergaberecht nicht in der Begründung des Regelungsvorschlags berücksichtigt werden, sondern erst in Zukunft bei den konkreten Beschaffungsverfahren zu Tage treten.

Wichtig wäre es daher, die **Kosten**, die den öffentlichen Haushalten über die neuen vergaberechtlichen Vorgaben entstehen, zu schätzen und den Kosten **gegenüberzustellen**, die bei einer **Fokussierung auf Förderprogramme und zollpolitische Maßnahmen** zu erwarten wären. Erst dann sollte eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob und auf welchem Wege entsprechende Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt werden.

#### **c) Über staatliche Förderprogramme unterstützen oder optionale bei Vergabeverfahren berücksichtigen**

Eine Berücksichtigung der neuen **Anforderungen** an eine Herkunft in der EU (oder gleichwertig) oder an eine CO<sub>2</sub>-arme Herstellung bezüglich der betreffenden Industrieprodukte **in den staatlichen Förderprogrammen** erscheint demgegenüber **sachgerecht**. Denn Förderprogramme haben per Definition eine lenkende Wirkung.

Zusätzliche Anforderungen verteuern jedoch die jeweilige zu fördernde Maßnahme. Die neuen Anforderungen, vermehrt „Made in EU“ bzw. „Made with EU“ sowie verstärkt kohlenstoffarme Produkte zu beschaffen, und die damit einhergehenden Kostensteigerungen führen dazu, dass **bei gleichbleibenden Förderhöhen insgesamt weniger Beschaffungen finanziert** werden können. Das wirkt sich auch auf die besonders hohen Investitionsbedarfe im Zusammenhang mit der Energiewende aus. Betroffen sind dabei nicht nur kommunale Unternehmen und andere Energieversorgungsunternehmen, die von Bundesländern oder anderen EU-Mitgliedstaaten getragen werden, sondern auch die Mehrzahl der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland.

Führen somit die Vorgaben des IAA-Vorschlags zu höheren Investitionskosten, denn höhere Kosten für Stahl, Aluminium und Beton von bis zu 30 Prozent müssten hingenommen werden, dann dürften die

bislang eingeplanten **Fördermittel und Förderquoten nicht mehr ausreichen** und müssten entsprechend angepasst werden.

Da eine möglichst rasche Umsetzung von Energiewende-Projekten Voraussetzung dafür ist, Energiekosten in der EU auf längere Sicht senken zu können, und auch das Absenken der Energiekosten ein wesentlicher Baustein für die Unterstützung des verarbeitenden Gewerbes darstellt, müssen die Folgen einer Verteuerung der Energiewende im Zusammenhang mit der Umsetzung des IAA Beachtung finden. Die **Senkung der Energiekosten in der EU** muss dabei ein **vorrangiges Ziel** bleiben.

Denkbar wäre zudem, die **Beschaffung von CO<sub>2</sub>-armen Industrieprodukten optional durch Anreize** vergaberechtlich regeln zu können. In geeigneten Fällen sollten öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, die Beschaffung CO<sub>2</sub>-armer Industrieprodukte im Rahmen der Angebotswertung bevorzugt zu behandeln. Dafür kann im konkreten Fall durchaus Bedarf bestehen.

## **Kosten und Aufwand durch neue Vergabevorgaben vermeiden und Energieversorgung ausnehmen**

Sollten Ministerrat und Parlament dem Ansatz der EU-Kommission folgen, die Förderung der Sektoren Stahl, Zement und Aluminium über eine verpflichtende Anknüpfung an das Vergaberecht zu regeln, sind der Aufwand und die zusätzlichen Kosten, die mit den neuen Anforderungen einhergehen, möglichst gering zu halten. Zudem sollte der Zielkonflikt, der sich aus der Beeinträchtigung der Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen ergeben würde, durch eine neue **Ausnahmeregelung für den Bereich der Energieversorgung im IAA** vermieden werden. Wir halten daher die nachfolgenden Anpassungen für dringend geboten.

### **a) Administrativen Aufwand durch Vergabevorgaben vermeiden**

Den meist komplexen Vergabeverfahren sollten keine weiteren Anforderungen hinzugefügt werden. Denn die **Einführung neuer vergaberechtlicher Anforderungen senkt** erfahrungsgemäß die **Bereitschaft privater Bieter**, ein Angebot im Rahmen einer Ausschreibung abzugeben.

#### **(i) Abgabe und Prüfung von Eigenerklärungen, Art. 11 Abs. 4**

Für die Beschäftigten der Vergabestellen bedeuten neue Anforderungen regelmäßig neue Verfahrensschritte, neuen Aufwand und neue Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorgaben. Dies gilt grundsätzlich auch für ein neues „Made in EU“-Kriterium sowie für das Erfordernis der CO<sub>2</sub>-armen Herstellung.

Spiegelbildlich ist für die Bieter essenziell, dass die vergaberechtlichen Vorgaben verständlich sind. Immer mehr Bieter lehnen es aufgrund des Aufwands, den vergaberechtliche Vorgaben verursachen, ab, ein Angebot in einem Vergabeverfahren abzugeben. Sie ziehen es stattdessen vor, sich auf Aufträge privater Auftraggeber zu konzentrieren.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass sich der **Mehraufwand** auf die **Entgegennahme** bzw. auf die **Abgabe einer** eindeutigen und verständlichen **Eigenerklärung der Bieter** beschränkt, so wie es Art. 11 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs auch andeutet. Um die Abgabe entsprechender Eigenerklärungen zu ermöglichen, muss die EU-Kommission rechtzeitig **praktikable** wie auch **belastbare Zertifizierungssysteme** sowie **Labels** entwickeln. Die Durchführung der **Kontrollen** bezüglich der neuen **Eigenerklärungen** muss ebenfalls **Aufgabe der Kommission** oder einer dritten Stelle sein. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen mit dieser Aufgabe nicht belastet werden, auch nicht, soweit es um die spätere Überprüfung des erfolgreichen Bieters geht.

**Änderungsvorschlag:**

In **Erwägungsgrund 26** wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

***„Eine mögliche spätere Überprüfung der betreffenden Dokumente des erfolgreichen Bieters erfolgt durch eine von der Europäischen Kommission festzulegenden Stelle.“***

**Artikel 11 Abs. 4** wird um folgenden Satz ergänzt:

***„Eine mögliche spätere Überprüfung der betreffenden Dokumente des erfolgreichen Bieters erfolgt durch eine von der Europäischen Kommission festzulegenden Stelle.“***

Entsprechendes gilt für die neue Vorgabe zur Abgabe von Eigenerklärungen gem. dem Entwurf für einen neuen **Art. 25a Abs. 4 der Netto-Null-Industrie-Verordnung (Net-Zero Industry Act – NZIA)**<sup>1</sup>

**(ii) Verfahren durch gleichzeitige Angebotsabfrage von Angeboten mit und ohne IAA-Anforderungen erleichtern**

Zur Zeitersparnis und zur Verfahrenserleichterung sollte es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht werden, **in einem einzigen Verfahrensschritt Angebote**, die die **Anforderungen des IAA** erfüllen, sowie **herkömmliche Angebote**, die die neuen Vorgaben des IAA nicht erfüllen, **abzufragen**. So könnte, soweit IAA-konforme Angebote nicht oder nicht hinreichend oder nicht in zumutbarer Weise vorgelegt werden, unmittelbar ein herkömmliches Angebot bezuschlagt werden. Auf die Durchführung eines zweiten Vergabeverfahrens könnte dann verzichtet werden. Diese Möglichkeit sollte jedenfalls in den Erwägungsgründen beschrieben werden.

Entsprechendes gilt für die Vergabeverfahren nach dem NZIA.

**Änderungsvorschlag:**

Nach **Erwägungsgrund 26** wird folgender neuer Erwägungsgrund eingefügt:

***„Um Verfahren zu vereinfachen und um Verzögerungen des Beschaffungsvorgangs zu vermeiden, können öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber Leistungen, welche die Anforderungen der Anhänge II und III erfüllen, sowie Leistungen, welche entsprechend der Ausnahmeregelungen des Artikel 11 Abs. 3 diese Anforderungen nicht erfüllen, in einem Verfahrensschritt abfragen. Dabei ist darzulegen, dass die letztgenannten Leistungen nur dann als Angebote geprüft und bezuschlagt werden können, wenn keine geeigneten Angebote, welche die vorgenannten Anforderungen erfüllen, eingehen oder wenn die Voraussetzungen der Ausnahme vorliegen.“***

**b) Zusätzliche Kosten durch neue Vergabevorgaben vermeiden**

Es ist richtig, dass Artikel 11 Abs. 3 des Vorschlags die Möglichkeit eröffnet, aus Kostengründen die Kriterien des Ursprungs in der EU sowie der CO<sub>2</sub>-armen Herstellung nicht anzuwenden.

Die **Wertgrenze von 25 Prozent Mehrkosten**, ab deren Überschreiten gem. Art. 11 Abs. 3 c) des IAA-Vorschlags sowie gem. Art. 25a Abs. 3 c) NZIA Mehrkosten als **unverhältnismäßig** angesehen werden, ist allerdings zu hoch. Hier sollte **allenfalls ein Wert von 10 Prozent** angesetzt werden. Entsprechend

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1735 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724.

sollten die Werte in Art. 25 und Art 25a NZIA angepasst werden. Das ist vor dem Hintergrund der **Lage der Kommunalfinanzen** zwingend erforderlich. Das Finanzierungsdefizit der deutschen kommunalen Haushalte erreicht zum zweiten Mal in Folge eine neue Rekordhöhe in Höhe von ca. 30 Mrd. EUR.<sup>2</sup> **Zusätzliche Kosten** müssen daher auf ein **Minimum** begrenzt werden. Soll die **Wertgrenze von 25 Prozent** beibehalten werden, müsste der IAA dringend einen **finanziellen Ausgleichsmechanismus** zugunsten der betroffenen öffentlichen Auftraggeber vorsehen.

Auch für kommunale Unternehmen dürfte eine Kostensteigerung von 25 Prozent allein für die Beschaffung von Stahl, Zement und Aluminium dazu führen, dass etliche **Investitionen, insbesondere im Bereich der Energiewende**, hinsichtlich der **Wirtschaftlichkeit** des einzelnen Projekts **neu bewertet** werden müssten. Dies dürfte dazu führen, dass ein **nennenswerter Anteil entsprechender vorgesehener Investitionen nicht mehr getätigt würde**.

#### Änderungsvorschlag

**Art. 11 Abs. 3 c) S.2** des Vorschlags wird wie folgt geändert:

„Kostenunterschiede, die auf Grundlage von objektiven und transparenten Daten auf über **25% 10%** geschätzt werden, können von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern als unverhältnismäßig angesehen werden.“

Entsprechendes gilt für den Entwurf des **Art. 25a Abs. 3 c) NZIA** sowie für **Art. 25 Abs. 10 NZIA**.

#### c) Energieversorgung ausnehmen

Eine der großen Herausforderungen für das verarbeitende Gewerbe besteht in den hohen Energiekosten. Schnelle Fortschritte der Energiewende liegen damit voll im Interesse des verarbeitenden Gewerbes. **Kontraproduktiv** wäre es, den **Ausbau der Stromversorgungsnetze** sowie **der Anlagen zur Erzeugung von Strom**, insbesondere aus erneuerbaren Energieträgern, durch neue verpflichtende vergaberechtliche Vorgaben und damit einhergehende Mehrkosten und Verzögerungen bei der Beschaffung **zu hemmen**. Ebenso sollten im Hinblick auf die künftigen Produktionsverfahren CO<sub>2</sub>-armer Grundstoffe auch die weiteren Betätigungen im Bereich der Energieversorgung, insbesondere die Wasserstoffversorgung und Elektrolyse-Verfahren, nicht durch den IAA beeinträchtigt werden.

##### (i) Ausbau der Stromnetze nicht durch den IAA beeinträchtigen

In der EU werden bis 2040 für den Ausbau der Verteilnetze ca. 730 Mrd. Euro sowie ca. 477 Mrd. Euro für den Ausbau der Übertragungsnetze benötigt.

Für die Verteilnetzbetreiber geht es im Wesentlichen um die standardisierte Beschaffung von Netz- und Infrastrukturmaterial. Dieses wird ganz überwiegend bei qualitätsgesicherten europäischen Herstellern bezogen. Diese starke Ausrichtung auf die Beschaffung von Produkten europäischer Herkunft ist Folge einer langfristig entwickelten Beschaffungsstrategie, die auf Qualität, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit abzielt und nicht auf regulatorischen Vorgaben zurückgeht. Gezielte Ergänzungen durch Beschaffungen bei Herstellern aus Drittländern gibt es, wenn dies aus technischen

<sup>2</sup> Siehe: Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen – Kommunalfinanzen – am 15.4.2026, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, [Ausschussdrucksache 21\(24\)111](#); Bertelsmann Stiftung 2026 (Hrsg.): [Kommunaler Finanzreport 2026](#).

Gründen erforderlich ist oder wenn bestimmte Komponenten oder Materialien innerhalb der EU nicht gemäß den jeweiligen Anforderungen verfügbar sind.

Sollten für die Beschaffungstätigkeit der öffentlich getragenen Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber künftig die im IAA vorgesehene vergaberechtlichen Vorgaben gelten und die Möglichkeiten zur Beschaffung von Netzkomponenten auf Drittmärkten eingeschränkt werden, ist **nicht nur mit einer Kostensteigerung des Netzausbaus** zu rechnen, sondern auch mit einer **Verlangsamung der anstehenden Investitionen**. Denn in vielen Fällen müsste nicht nur ein Produkt durch ein anderes ersetzt und ein neuer Vertragspartner gefunden werden; es müssten auch umfassende technischen Prüfungen, Neuplanungen und technische, vertragliche und logistische Anpassungen erfolgen.

Neben einer Verlangsamung der Investitionen des Netzausbaus wäre eine **Steigerung der Kosten für den Netzbetrieb** absehbar. Diese Kosten würden letztendlich **auf die Netznutzer abgewälzt** und im Ergebnis auch das verarbeitende Gewerbe treffen und dort für weiter steigende Energieversorgungskosten sorgen.

## **(ii) Neue Wettbewerbsverzerrung durch den IAA verhindern**

Durch das Anknüpfen an die Vergabeverfahren nach den europäischen Vergaberichtlinien verpflichtet der IAA einseitig öffentliche Auftraggeber (einschließlich der Sektorenauftraggeber). Im Bereich der Energieversorgung führt dieser Aspekt zu einer **Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Energieversorgungsunternehmen**:

Die öffentlichen Energieversorgungsunternehmen werden verpflichtet, bei der Beschaffung bis zu 25 Prozent höhere Kosten zu akzeptieren. Weitere Kostensteigerungen ergeben sich aus der Tatsache, dass der Kreis der in Betracht kommenden Bieter bei Beschaffungen beschränkt wird, Wettbewerbsdruck abnimmt und Umstellungen bei der Produktbeschaffung vorgenommen werden müssen. Die Beschaffung hoch spezialisierter Materialien dürfte damit noch komplexer werden. Für private Energieversorgungsunternehmen gilt all dies nicht. Der den Binnenmarkt prägende **Grundsatz gleicher Wettbewerbsbedingungen** („Level Playing Field“), bei dem die Wettbewerbsverhältnisse nicht von der Eigentümerstruktur abhängen sollten, wird somit **durch die vorgenannte benachteiligende Behandlung öffentlicher Energieversorgungsunternehmen verletzt**.

Diese Ungleichbehandlung im Wettbewerb würde nicht nur die Investitionen in Stromerzeugungsanlagen betreffen, sondern auch den regulierten, von lokalen Monopolen geprägten Netzbereich:

- Öffentliche Netzbetreiber müssten die zu erwartenden höheren Kosten, soweit dies nach den Vorgaben über die Netzentgeltregulierung möglich ist, über die Netzentgelte weiterreichen. **Entgelte in Netzen der öffentlichen Hand** würden somit **teurer als** die entsprechenden **Entgelte privater Netzbetreiber**.
- Soweit die Vorgaben der Netzentgeltregulierung einer Weiterreichung der höheren Kosten entgegenstehen, führt dies bei öffentlichen Netzbetreibern schlussendlich zu einer **Verminderung der Investitionen**, die für den Netzausbau erforderlich sind.

Beide Varianten, die Erhöhung der Netzkosten wie auch der Verzicht auf den Netzausbau, stehen **nicht im Interesse des verarbeitenden Gewerbes**.

### (iii) Vorschläge für eine Ausnahme für die Energieversorgung

Der IAA sollte, schon um Konflikte mit dem Ziel der Unterstützung des verarbeitenden Gewerbes zu vermeiden, darauf verzichten, öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der Stromversorgung zu regeln. Ebenfalls sollten die weiteren vergaberechtlich geregelten Betätigungsformen der Energieversorgung vom IAA ausgenommen werden, da auch die Gas- und die Wärmeversorgung für die neuen Verfahren zur Herstellung der CO<sub>2</sub>-armen Grundstoffe Stahl, Zement und Aluminium relevant sind. Eine **ausdrückliche Ausnahmeregelung zugunsten der Energieversorgung insgesamt**, und nicht nur der Stromversorgung halten wir daher für dringend geboten.

#### Änderungsvorschläge

In **Artikel 11 Abs. 3** wird eine weitere Ausnahme unter einem neuen Buchstaben d) hinzugefügt, die Sektorenauftraggebern die Möglichkeit eröffnet, bei Beschaffungen, die für die Zwecke der Energieversorgung erfolgen, die Anforderungen der Anhänge II und III nicht anzuwenden:

***„Die benötigten Produkte oder Dienstleistungen stehen im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Artikel 8 oder 9 der Richtlinie 2014/25/EU.“***

In den Erwägungsgründen sollte **nach Erwägungsgrund 24** folgendes ergänzt werden:

***„Öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der Energieversorgung werden nicht verpflichtet, um einen Zielkonflikt mit der raschen Umsetzung der Transformation der Infrastrukturen im Bereich der Energieversorgung zu vermeiden.“***